

Newsletter

Januar 2008

Cöster & Partner wünschen Ihnen einen erfolgreichen Start ins Jahr 2008. Wir informieren Sie in diesem Newsletter über zwei neue Gesetze, die Ende 2007 verabschiedet wurden und im Jahr 2008 in Kraft treten. Gerne senden wir Ihnen künftig unsere Newsletter auch per E-Mail. Teilen Sie uns hierfür einfach Ihre E-Mail-Adresse mit dem Vermerk "Newsletter" mit.

Inhalt:

Versicherungsrecht: Das neue Versicherungsvertragsgesetz

Anwaltsrecht: Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz

C&P

Impressum und Hinweise

Versicherungsrecht

Das neue Versicherungsvertragsgesetz

- Vorvertragliche Anzeigepflicht -

Zum 01.01.2008 ist das neue Gesetz über den Versicherungsvertrag (im folgendem VVG 2008 genannt) in Kraft getreten. Hiermit soll den "Bedürfnissen eines modernen Verbraucherschutzes" Rechnung getragen werden. Das bedeutet insbesondere eine stärkere Berücksichtigung der Individualinteressen des Versicherungsnehmers. In Teilbereichen hat dies zu sehr komplexen Bestimmungen geführt.

Im folgenden werden die wesentlichen Regelungen der vorvertraglichen Anzeigepflicht im VVG 2008 vorgestellt, die auch als "Kernstück" der VVG-Reform bezeichnet werden. Gerade für die Regulierung von Versicherungsfällen im Bereich der Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung sowie der privaten Krankenversicherung sind die Regelungen zur vorvertraglichen Anzeigepflicht von ganz entscheidender Bedeutung.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht und ihre Bedeutung

Wenn der Versicherungsnehmer eine Lebens-, Berufsunfähigkeits- oder private Krankenversicherung abschließen will, werden diesem bereits regelmäßig bei Antragstellung Gesundheitsfragen gestellt.

Gleiches gilt grundsätzlich auch für Angaben zu Beruf und Einkommen. Die wahrheitsgemäße Beantwortung dieser Gesundheitsfragen ist für die einzelnen Versicherer für die Einschätzung des Risikos von ganz entscheidender Bedeutung.

Bisher waren die Versicherer nicht verpflichtet, diese Fragen ausdrücklich schriftlich im Antrag zu stellen. Unabhängig davon, ob schriftlich oder mündlich gefragt wurde, bestand daneben für den Versicherungsnehmer eine sogenannte spontane Anzeigepflicht, das heißt der Versicherungsnehmer mußte von sich aus bekannte Gefahrumstände bei Antragstellung dem Versicherer mitteilen. Gefahrumstände, die sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und der Annahme des Vertrages änderten, mußte der Versicherungsnehmer ebenfalls von sich aus dem Versicherer mitteilen.

Das neue VVG 2008 regelt in § 19 Abs. 1 VVG, daß der Versicherungsnehmer nur die ihm bekannten Gefahrumstände, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, anzuzeigen hat. Es gibt somit keine spontane Anzeigepflicht mehr. Ferner bezieht sich diese Anzeigepflicht nur noch auf den Zeitpunkt der Abgabe der Vertragserklärung. Es ist also auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. Eine Nachmeldepflicht besteht nur noch dann, wenn der Versicherer schriftlich nochmals nachfragt.

Fazit: Die vorgenannten Regelungen bedeuten für den Versicherungsnehmer grundsätzlich eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen VVG. Der Versicherungsnehmer muß keine Angaben von sich aus machen, nach denen er nicht ausdrücklich gefragt wird. Allerdings ist zu beachten, daß die Versicherer auch bereits bisher schon teilweise - ohne hierzu verpflichtet gewesen zu sein - umfangreiche Gesundheitsfragen schriftlich gestellt haben. Diese bezogen sich nicht nur auf den gegenwärtigen Gesundheitszustand bei Antragstellung, sondern gerade auch auf in der Vergangenheit aufgetretene Krankheiten, Beschwerden und Störungen des Antragstellers.

C&P

Es bleibt abzuwarten, wie konkret und umfangreich die einzelnen Versicherer ihre Gesundheitsfragen formulieren werden, die nun zwingend in Textform erfolgen müssen. Unabhängig davon, ob diese nun sehr weit gefaßt sein werden oder ob womöglich gezielt nach bestimmten Erkrankungen gefragt wird, ist der Versicherungsnehmer gut beraten, wenn er diese Gesundheitsfragen sorgfältig und umfassend beantwortet, um seinen späteren Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

Bei der Beantwortung der Fragen darf der Versicherungsnehmer keine eigene Bewertung vornehmen, ob der erfragte Umstand für den Versicherer von Bedeutung ist. Es ist ausschließlich Aufgabe der Versicherer die Gefahrerheblichkeit an Hand der Risikogrundsätze zu beurteilen und darzulegen.

2. Rechtsfolgen bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

Das neue VVG 2008 ermöglicht dem Versicherer umfangreiche Sanktionsmöglichkeiten bei Vorliegen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung, die der Versicherer häufig bei der späteren Prüfung der geltend gemachten Versicherungsansprüche feststellt.

Eine objektive Anzeigepflichtverletzung besteht, wenn der Antragsteller die ihm gestellten Antragsfragen falsch oder unvollständig beantwortet und dabei ihm bekannte Umstände verschweigt.

Bei Vorliegen der Gefahrerheblichkeit der erfragten Umstände ist auch die subjektive Seite der Anzeigepflichtverletzung zu prüfen.

Diese subjektive Seite der Anzeigepflichtverletzung und deren Rechtsfolgen hat im VVG 2008 eine grundlegende Änderung erfahren. Im VVG 2008 ist zwischen Arglist, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und einfacher Fahrlässigkeit zu unterscheiden. Je nach Vorliegen der vorgenannten Verschuldensstufen hat der Versicherer dann das Recht, die Anfechtung des Vertrages, den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages auszusprechen. Das Rücktritts- und Kündigungsrecht wird teilweise durch die bloße Möglichkeit der Vertragsanpassung ersetzt. Das abgestufte Verhältnis der vorgenannten Sanktionsmöglichkeiten ist daher sehr komplex.

Die nachstehend aufgezeigten Sanktionsmöglichkeiten setzen voraus, daß der Versicherer auf die Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung zuvor hingewiesen hat. Nur bei arglistigem Verhalten ist eine Belehrungspflicht (siehe nachfolgend a)) nicht erforderlich.

Im einzelnen:

a) Arglist -> Anfechtung/Rücktritt

Bei arglistigem Verhalten des Versicherungsnehmers kann der Versicherer unter den Voraussetzungen des § 123 BGB iVm § 22 des VVG 2008 den Vertrag anfechten. Die Rechtsfolge ist die Nichtigkeit des Versicherungsvertrages mit der Folge, daß Leistungsfreiheit eintritt. Der Versicherer ist daneben auch zum Rücktritt berechtigt, der ebenfalls Leistungsfreiheit zur Folge hat.

b) Vorsatz -> Rücktritt

Bei vorsätzlicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht kann der Versicherer binnen einer Monatsfrist vom Vertrag gemäß § 19 Abs. 2 VVG 2008 zurücktreten. Er muß den Rücktritt gemäß § 21 Abs. 1 VVG 2008 begründen.

Dies hat grundsätzlich die Leistungsfreiheit des Versicherers zur Folge. Allerdings kann der Versicherungsnehmer einen sogenannten Kausalitätsgegenbeweis führen, sofern er nicht arglistig gehandelt hat. Wenn sich die Verletzung der Anzeigepflicht auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist, bleibt die Leistungspflicht des Versicherers bestehen. Hat der Versicherungsnehmer z. B. eine Erkrankung am Knie im Versicherungsantrag nicht angegeben und tritt der Versicherungsfall später wegen einer Erkrankung am Herzen ein, die gegebenenfalls nunmehr eine Berufsunfähigkeit begründen soll, bleibt grundsätzlich die Leistungspflicht bestehen.

Auch im Falle des Bestehens der Leistungspflicht dürfte der Rücktritt als solcher dennoch wirksam sein, auch wenn dies nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt ist. Die Regelung zum

Kausalitätsgegenbeweis hat man entsprechend der bisherigen Rechtsprechung so zu verstehen, daß nur der Wegfall der bis zum Rücktritt entstandenen Leistungspflicht des Versicherers beschränkt werden soll. Der Versicherungsnehmer erhält daher nur noch die konkrete Versicherungsleistung, jedoch keine weiteren mehr, da der Vertrag im übrigen nicht mehr besteht.

c) Grobe Fahrlässigkeit -> Rücktritt/Vertragsanpassung

Der Versicherer kann bei grober Fahrlässigkeit seitens des Versicherungsnehmers ebenfalls binnen einer Monatsfrist vom Vertrag zurücktreten, sofern der Rücktritt begründet wird. Rechtsfolge des Rücktritts ist grundsätzlich wiederum die Leistungsfreiheit mit der Möglichkeit des Kausalitätsgegenbeweises seitens des Versicherungsnehmers.

Ausnahme, wenn der Versicherer den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände dennoch geschlossen hätte, wenn auch zu anderen Bedingungen: Der Versicherer hat dann kein Rücktrittsrecht, aber das Recht der Vertragsanpassung, d.h. daß genau diese anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil werden (Kontrahierungszwang). Für den konkreten Versicherungsfall erhält der Versicherungsnehmer also keine Leistung, wenn der Versicherer dafür einen Leistungsausschluss vereinbart hätte.

d) Einfache Fahrlässigkeit/kein Verschulden -> Kündigung/Vertragsanpassung

C&P

Der Versicherer kann binnen einer Monatsfrist den Versicherungsvertrag gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 des VVG 2008 für die Zukunft kündigen, jedoch nicht vom Vertrag zurücktreten, so daß die Leistungspflicht für den geltend gemachten Versicherungsfall grundsätzlich besteht. Auch hierbei ist wieder die Ausnahmeregelung der Vertragsanpassung, die zuvor bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit erläutert worden ist, zu beachten.

Liegt auf Seiten des Versicherungsnehmers eine von ihm zu vertretende Pflichtverletzung vor, werden diese Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Anderenfalls werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Sowohl beim Rücktritt als auch bei der Kündigung ist im Rahmen der Vertragsanpassung zu beachten, daß dem Versicherungsnehmer ein Recht zur fristlosen Kündigung unter anderem bei einer Prämiensteigerung von mehr als 10 % zusteht.

Der Versicherer muß unabhängig von einer Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Rücktritt und die Kündigung grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsschluß ausüben. Sogar bei Vorsatz und Arglist des Antragstellers gilt eine Verfallfrist von zehn Jahren.

Fazit: Die Regelungen der vorvertraglichen Anzeigepflicht und deren Verletzung in den §§ 19 ff. des VVG 2008 werden in der Praxis dazu führen, daß die Versicherer nur unter erschwerten Bedingungen von der Leistungspflicht befreit werden. Letztlich werden insbesondere die ggf. auch wegen der

Verfallfristen zu Unrecht gewährten Versicherungsleistungen über die Risikoprämienanpassung aller Verträge sozialisiert werden.

Zu den einzelnen im VVG 2008 neu geschaffenen Verschuldensabstufungen werden sicherlich einige Gerichtsentscheidungen folgen, die für die Versicherer und natürlich auch für die Versicherungsnehmer die Rechtsfolgen kalkulierbar machen werden.

© Cora Kaindl, Rechtsanwältin

Anwaltsrecht

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

- Liberalisierung der Rechtsberatung und 4 gute Gründe, die weiterhin für den Rechtsanwalt sprechen -

Das am 11.10.2007 vom deutschen Bundestag verabschiedete Rechtsdienstleistungsgesetz wird ab 01.07.2008 das seit 1935 bestehende Rechtsberatungsgesetz ablösen. Das alte Rechtsberatungsgesetz verbietet bisher im wesentlichen die rechtliche Beratung und Vertretung, wenn der Betreffende nicht Rechtsanwalt ist oder eine Sondererlaubnis besitzt. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers ist es, den Bereich der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen zu deregulieren und zu entbürokratisieren. Dabei soll jedoch dem Schutz des Rechtssuchenden vor unqualifiziertem (falschem) Rechtsrat Rechnung getragen werden soll.

C&P

Der Bereich der gerichtlichen Vertretung und der umfassenden Rechtsberatung bleibt dabei weiterhin den Rechtsanwälten vorbehalten. Der Bereich der außergerichtlichen Beratung und Vertretung wird gegenüber der bisherigen Regelung gelockert.

1. Anwendungsbereich des RDG

Zentraler Begriff des RDG ist die "Rechtsdienstleistung". Diese wird im Gesetz definiert als

"jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert."

Keine Rechtsdienstleistung sind die bloß schematische Rechtsanwendung, die keine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. In der Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums vom 11.10.2007 werden folgende Beispiele genannt:

- die allgemeine Aufklärung über rechtliche Hintergründe, z. B. die Aufklärung über mietrechtliche Fragen durch einen Mieterverein;
- die Geltendmachung unstreitiger Ansprüche; als Beispiel wird hier angeführt, daß eine Kfz-Werkstatt mit der gegnerischen Versicherung nicht nur die Reparaturkosten abrechnet, sondern für den Geschädigten gleichzeitig auch die allgemeine Schadenpauschale geltend macht;

- die Mitwirkung bei einem Vertragsschluss oder einer Vertragskündigung, z. B. wenn ein Versicherungsberater für einen Kunden bei Abschluß einer neuen Versicherung die bestehende kündigt.

Auch die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten, die Tätigkeit von Einigungs- und Schlichtungsstellen oder die Erörterung von Rechtsfragen der Arbeitnehmer mit dem Betriebsrat, soweit ein Zusammenhang mit den Aufgaben des Betriebsrates besteht, stellt keine Rechtsdienstleistung dar. Dies ist im Gesetz ausdrücklich geregelt. Die Tätigkeit von Inkassounternehmen ist nach dem Willen des Gesetzgebers aber weiterhin nur mit einer vorherigen Registrierung bei der Landesjustizverwaltung zulässig.

2. Rechtsdienstleistung als bloße Nebenleistung

Abweichend von der bisherigen Gesetzeslage dürfen Rechtsdienstleistungen von allen Berufsgruppen angeboten werden, wenn sie als Nebenleistung zu deren Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören (§ 5 RDG). So darf nach der Intention des Gesetzgebers ein Architekt in baurechtlichen Fragen beraten oder Banken im Hinblick auf die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Vermögens- und Unternehmensnachfolge. Als zulässige Nebenleistungen werden ausdrücklich Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Testamentsvollstreckung, der Haus- und Wohnungsverwaltung und der Fördermittelberatung genannt.

Ob eine Rechtsdienstleistung eine Nebentätigkeit darstellt, ist anhand ihres Inhalts, Umfangs und sachlichen Zusammenhangs mit der Haupttätigkeit zu beurteilen.

C&P

3. Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen

Nach § 6 RDG sind unentgeltliche Rechtsdienstleistungen generell erlaubt. Werden diese allerdings außerhalb familiärer oder nachbarschaftlicher Beziehungen erbracht, so muß sichergestellt werden, daß die Rechtsdienstleistung durch eine juristisch qualifizierte Person mit zwei Staatsexamen erbracht wird oder unter deren Anleitung erfolgt. Dies betrifft z. B. die Beratung durch karitative Einrichtungen oder Verbraucherzentralen.

Keine unentgeltliche Rechtsdienstleistung stellen "kostenlose" Service-Angebote von Unternehmen für ihre Kunden dar, da sie im Zusammenhang mit einem entgeltlichen Geschäft stehen, das bereits abgeschlossen wurde oder für das geworben werden soll. So dürfen auch Rechtsschutzversicherungen keine Rechtsdienstleistungen für ihre Versicherungsnehmer erbringen.

4. Rechtsberatung durch Vereine

Während nach dem bisher geltenden Rechtsberatungsgesetz nur berufsständische oder diesen ähnliche Vereine (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Haus- und Grundbesitzervereine oder Mietervereine) ihre Mitglieder rechtlich beraten durften, wird dies nach § 7 RDG nun

allen Vereinen erlaubt. So kann z. B. ein Automobilclub seine Mitglieder in allen Rechtsfragen beraten und außergerichtlich vertreten.

Die Rechtsdienstleistung darf jedoch nicht Hauptzweck des Vereins sein und es muß auch hier - wie bei unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen - die Beratung durch juristisch qualifizierte Personen mit zwei Staatsexamen sichergestellt sein.

5. 4 gute Gründe, die für den Rechtsanwalt sprechen

Angesichts der kommenden Liberalisierung der Rechtsberatung und außergerichtlichen Vertretung, insbesondere durch das Angebot unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen oder das Angebot von Vereinen, wird sich manch einer überlegen, warum er nicht diese nutzen und warum er statt dessen mit seinen rechtlichen Fragen noch zum Rechtsanwalt gehen soll.

Es gibt 4 gute Gründe, sich für den Rechtsanwalt zu entscheiden:

a) Unabhängigkeit

Der Rechtsanwalt ist nach § 43a Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zur beruflichen Unabhängigkeit verpflichtet. Er darf keine rechtlichen Verpflichtungen oder tatsächlichen Bindungen eingehen, die ihn in seiner Unabhängigkeit beeinträchtigen.

Entsprechende Regelungen gibt es für den Kreis der Personen, die nun außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen, jedoch keine Rechtsanwälte sind, nicht. So unterliegen z. B. Mitarbeiter einer Bank oder eines Vereins der Weisungsbefugnis ihres Arbeitgebers und dies kann auch Auswirkungen auf den von ihnen erteilten Rechtsrat haben.

b) Verschwiegenheit

Im Rahmen einer rechtlichen Beratung werden häufig sehr persönliche Informationen mitgeteilt. Rechtsanwälte und ihre Mitarbeiter sind aufgrund der BRAO dazu verpflichtet, diese Informationen nicht an Dritte weiterzugeben. Die Verschwiegenheitspflicht ist durch gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte und strafrechtliche Bestimmungen geschützt.

Für die Personen, die neben Rechtsanwälten nun außergerichtlich Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen, fehlen hingegen solche Bestimmungen.

c) Keine Vertretung widerstreitender Interessen

Ein Rechtsanwalt darf nicht "Diener zweier Herren" sein, also beide Seiten eines Rechtsstreit beraten oder vertreten.

Auch hier fehlt es an einer entsprechenden Regelung für die weiteren zu außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen befugten Personen. So kann z. B. ein Automobilclub beide Parteien eines Unfalls beraten und außergerichtlich vertreten, wenn diese bei ihm Mitglied sind. Für einen Rechtsanwalt wäre dies undenkbar und könnte berufs- und strafrechtlich geahndet werden.

d) Berufshaftpflichtversicherung

Ein Rechtsanwalt ist nach § 51 BRAO verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten, um die sich aus seiner Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren abzudecken. Die Mindestversicherungssumme pro Versicherungsfall beträgt 250.000,- €.

Eine solche Verpflichtung besteht für die Personen und Vereinigungen, die nun auch Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen nicht. Beraten diese also unzutreffend, und es entsteht dem Rechtsuchenden dadurch ein Schaden, trägt er das Risiko, daß er bei dem Berater seinen Schaden nicht realisieren kann, weil dieser selbst nicht über die nötigen Mittel verfügt und auch keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Auch wenn durch die Liberalisierung der Rechtsdienstleistungen neue Möglichkeiten eröffnet werden, empfiehlt es sich, gut zu überlegen, ob man diese nutzt oder nicht besser doch den Rat eines Rechtsanwaltes sucht.

© Dr. Renate Kropp; Rechtsanwältin und Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz

Impressum und Hinweise

Dieser Newsletter wird herausgegeben von

Cöster & Partner
Rechtsanwälte
Theodorstr. 9
90489 Nürnberg

Tel.: 0911 / 53 00 670
Fax: 0911 / 53 00 67 53
info@coester-partner.de
www.coester-partner.de

V.i.S.d.P.: Dr. Enno Cöster

Dieser Newsletter ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Die Angaben dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Für Ihre konkreten Fragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Sofern Sie den Newsletter künftig per Mail wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter info@coester-partner.de mit. Falls Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, erbitten wir Ihren Hinweis.

The logo consists of the letters 'C' and 'P' in a stylized, blue, serif font, with an ampersand between them.